perwalter" beim Vorwerk Gorbitz und dem dazugeschlagenen Gütlein Pennrich an. (Schmiedsche Koll. Vol. 21.) Vgl. Kammergut.

1694 waren zum Cöbtauer Brückenbau 259 Thlr. 20 Gr. bewilligt worden. Man hatte wohl um eine größere Beihilfe gebeten,
dieselbe wurde jedoch nicht gewährt. Es heißt in der Resolution: Man
hat müssen "das Gerüste zum Wölben erhöhen, darüber lange Strackhölzer legen und mit Brettern befestigen, daß die Reisenden darüber
gehen und die aufs Schloß gehende Gorbitzer Brunnenröhre auf solchen
hingeführt werden können." (Rent. Kop. des Kgl. finanzministeriums,
1709 III. Bl. 326.)

1694. Die Gemeinden des Kammergutes reichen an den Kurfürsten

folgendes Gesuch ein:

Bey Ew. Churf. Durchl. Hochansehnlichen Geheimbden KriegsRaths Collegio ist vormahln Verordnung geschehen, daß die, zu deroselben forwerge Gorbitz gehörigen Dorfsschaften, inclusive der beyden förder: und hinter Gemeinden Coßebauda, als welche hiebevor nacher Meißen gehörig gewesen, und nachgehendts auch mit darczu geschlagen worden, mit der Einquartierung, in Unsehung ehung Ew. Churf. Durchl. Hofflager öffters an diesem orthen sich besindet, von Unsang derselben, denen Schocken nach, deren zusammen 3225 sind, verschonet werden sollten, gestallt denn solches auch iederczeit hiesiges Umt Dreßden also observiret hat,

Nun dann deswegen Kein Schrifftl. gnädigster Befehlich an hiesigen Herrn Umtmann ergangen; Alß ersuchen Ew. Churf. Durchl. Wir, als Dero Urmen UmtsUnterthanere hiermit ganz wehe: und Demüthigst, Sie wollen in allen Gnaden geruhen, und Dergleichen gnädigste Unordnung darmit Wir darbey geschüczet werden möchten, an obgedachten Herrn Umtmann ergehen laßen, Solches verdienen umb Dieselbe mit unterthänigsten Gehorsamb Wir hinwiederumb und verbleiben

pp.

pp.

Dat. Dregden, am 24ten Sept. 1694. Die zum forwerge Gorbitz gehörigen Dorffschafften.

Der Kurfürst fand die Bitte gerecht und ließ unterm 10. Nov. 1694 durch Christian Ditt. Bose an den Amtmann Johann Siegmund Ceister zu Dresden schreiben: Nachdem Unß auf derer Gemeinden Oberund NiederGorbit, Wölffnitz und Costebaude hierbey besindliches unterthänigstes suppliciren etc. etc. Und Wir es nun darbey nichts minder allerdings bewenden laßen wollen, Alß besehlen Wir Dir hierdurch Dich hinführo darnach zu achten und supplicirende zu Unserm forwerg Gorbitz gehörige Unterthanen mit allen ordinairen Einguartierungen zu verschonen. (G.A. Ng.)

Extrakt

aus dem Auszuge über das Vorwerk Gorbitz mit Pennrich de anno 1696.

Dienstgeld 33 fl. 13 Gr. 3 & zu Abhau und einbringung, hew, Grummets und getreydichts, dann ferner vor allerhand Dienste